



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 19/2024 vom 03.06.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz | 3 |
| Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 2413/2022/71 - | 3 |
| Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 2852/2023/71 - | 3 |
| Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Vorbescheid (Az. 63 DH 63 DH 3550/2022/71) - | 4 |
| B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden | 6 |
| Stadt Sulingen | 6 |
| Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2024 | 6 |
| Stadt Syke | 7 |
| Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke | 7 |
| Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ | 14 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2024 | 14 |
| Gemeinde Hude | 15 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2024 | 15 |
| Samtgemeinde Barnstorf | 17 |
| Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Barnstorf | 17 |
| Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen | 17 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2024 | 17 |
| 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen | 19 |
| 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztagschulbetriebes an den Grundschulen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen | 20 |

| | |
|---|-----------|
| Flecken Bruchhausen-Vilsen | 22 |
| Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2024 | 22 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bruchhausen-Vilsen | 24 |
| Gemeinde Schwarme | 25 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Innenbereichssatzung Spraken – 1. Erweiterung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch..... | 25 |
| Samtgemeinde Rehden | 26 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2024..... | 26 |
| Gemeinde Stuhr | 27 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum – Bereich Brinkum Nord | 27 |
| Gemeinde Wagenfeld | 30 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 18 "Im Weißen Falsch-Nord II" | 30 |
| 4. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 "Gewerbegebiet Mindener Straße / Lagerweg" | 31 |
| 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 26 "Ehem. Kalksandsteinwerk" | 32 |
| C Bekanntmachungen anderer Stellen | 33 |

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 2413/2022/71 -

Die BHT Windpark GmbH, Industriestr. 35 in 27211 Bassum, hat einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von 2 Windkraftanlagen des Typs Enercon E138 EP3 E2 jeweils mit einer Nabenhöhe von 160m, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 4,2 MW nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standorte der Anlagen sind die Grundstücke der

| | | |
|-------------------|----------------------|----------------------|
| Gemarkung | Groß Henstedt | Groß Henstedt |
| Flur | 3 | 3 |
| Flurstück | 54 | 57 |
| Grundstück | Bassum, ~ | |

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Entsprechend der vorgelegten Antragunterlagen kommt es an maßgeblichen Immissionsorten zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz

Der Landrat
Im Auftrag
Falldorf

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 2852/2023/71 -

Die WPB GmbH & Co. KG, Aldorf 2 in 49406 Barnstorf, hat einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von 2 Windkraftanlagen (WEA) mit jeweils einer max. Nabenhöhe von bis zu 180m, einem max. Rotordurchmesser von bis zu 200m, bis zu einer max. Gesamthöhe von bis zu 280m und einer max. Nennleistung von bis zu 8,0 MW nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standorte der Anlagen sind die Grundstücke der

| | | |
|-------------------|---------------------|---------------|
| Gemarkung | Aldorf | Aldorf |
| Flur | 8 | 8 |
| Flurstück | 2 | 4 |
| Grundstück | Barnstorf, ~ | |

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Entsprechend der vorgelegten Antragunterlagen kommt es an maßgeblichen Immissionsorten zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz

Der Landrat
Im Auftrag
Falldorf

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung - **Vorbescheid (Az. 63 DH 63 DH 3550/2022/71) -**

Der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25 in 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach § 9 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 07.05.2024 ein Vorbescheid für folgendes Vorhaben erteilt:

Immissionsschutzrechtliche Voranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit sowie die Prüfung der Belange Schall, Schatten und Turbulenzintensität für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160,00 m

Der verfügende Teil des Vorbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Vorbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 10.06.2024 bis einschl. 24.06.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 24.06.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Vorbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 04.10.2022 wird nach § 9 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter ein

immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

erteilt. Auf den Grundstücken der

| | | | | | |
|------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Gemarkung | Martfeld | Martfeld | Martfeld | Martfeld | Martfeld |
| Flur | 9 | 10 | 11 | 11 | 11 |
| Flurstück | 15 | 22 | 21 | 28/1 | 34 |
| Gemarkung | Kleinenborstel | Kleinenborstel | | | |
| Flur | 8 | 8 | | | |
| Flurstück | 31 | 32 | | | |

ist danach die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 6 Windenergieanlage (WEA) mit jeweils einer Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m und einem Rotordurchmesser von 160,00 m planungsrechtlich sowie bzgl. der Belange Schall, Schatten und Turbulenzintensität zulässig.

Durch den Vorbescheid sind die o.g. Standorte im Hinblick auf die planungsrechtlichen Belange sowie bzgl. der Belange Schall, Schatten und Turbulenzintensität abgeprüft.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder Teilen von dieser.

Die diesem Vorbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil des Vorbescheides und liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ bereit.

Dem Vorbescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Prüfbericht Nr. 1 vom 16.08.2023 der TSS Prüffingenieure PartG, Lohne,
2. Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Martfeld, 2022-M-037-P3-R1, vom 21.12.2022 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg,
3. Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung), Enercon E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Rev. 0, der ENERCON GmbH, Aurich,
4. Schalltechnischer Bericht NE-2022-12-001 vom 11.10.2023 der noxt! engineering GmbH, Osnabrück,
5. Schattentechnischer Bericht NE-2022-12-001 vom 19.12.2022 der noxt! engineering GmbH, Osnabrück.

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|-----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 35.522.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 36.110.800 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|-----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 25.688.400 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 34.081.700 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.852.500 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.120.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.267.500 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 526.300 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 30.808.400 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 39.728.000 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.267.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.281.400 € festgesetzt.

- (2) Erstattungsfähig im Sinne von § 55 NKomVG ist die Teilnahme
- a) an Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses
 - b) an Sitzungen der vom Rat gemäß § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse
 - c) an insgesamt 40 Sitzungen der Stadtratsfraktionen
 - d) an Sitzungen von Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien, die vom Rat zur Erledigung besonderer Aufgaben eingerichtet wurden
 - e) an sonstigen Veranstaltungen wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Tagungen oder Verhandlungen, wenn die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist
 - f) an Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher/innen mit der Bürgermeisterin
 - g) der Ortsratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsrates
 - h) der Ortsratsmitglieder an Sitzungen ihrer Ortsratsfraktionen
 - i) der Ortsratsmitglieder an sonstigen Veranstaltungen, wenn die Teilnahme des Ortsrates durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses als erforderlich angesehen wird
 - j) an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), wenn diese selbst kein Sitzungsgeld gewähren, und die Ratsmitglieder aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind.

Abschnitt II

Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 2

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus:
- einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 €
und
 - einem Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 €

Der monatliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Ratsmitglieder, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe von 25,00 € pro Sitzung.
- (3) Ratsmitglieder, denen durch die Wahrnehmung Ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entstehen, wird für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 ein um 17,50 € erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten als Auslagenersatz ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung und Fahrtkosten nach § 4.

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/innen

- (1) Ratsmitglieder erhalten neben den Entschädigungen nach § 2 für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen:
- Die ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhalten 90,00 €
 - Die Fraktionsvorsitzende/n bzw. die Sprecher/innen der Gruppen erhalten 100,00 €

- und zusätzlich einen Steigerungsbetrag für jedes Fraktionsmitglied bzw. Gruppenmitglied in Höhe von 7,50 €
 - Die Beigeordneten und die Ratsmitglieder mit Grundmandat im VA erhalten jeweils 150,00 €
 - Ratsvorsitzende/r 90,00 €
- (2) Bei Bildung von Gruppen erhalten die Gruppensprecher/-innen keine zusätzliche Entschädigung als Fraktionsvorsitzende/r.
- (3) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, die in Ausübung des Mandates durchgeführt werden, eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € pro km.
- (2) Ratsmitglieder erhalten auf Antrag für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, wenn die Fahrten durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses genehmigt worden sind. Wenn der eigene Pkw genutzt wird, beträgt die Fahrtkostenentschädigung 0,30 € pro km.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien anderer Unternehmen und Einrichtungen (Vereine und Verbände), die selbst keine Fahrtkostenerstattung gewähren, erhalten Ratsmitglieder, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
- (4) Für Fahrten anderer ehrenamtlich Tätiger außerhalb des Stadtgebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchgeführt wurden, wird auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach den vorgenannten Bestimmungen gewährt.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die Ratsmitglieder Ersatz für einen während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall aus einer unselbständigen Tätigkeit.

Bei einer selbständigen Tätigkeit kann den Ratsmitgliedern Ersatz für einen während der regelmäßigen Arbeitszeit glaubhaft nachgewiesenen Verdienstaussfall gewährt werden.

Für die Berechnung des Verdienstaussfalles wird neben der Sitzungsdauer eine Fahrtzeit von 15 Minuten vor und nach der Sitzung berücksichtigt.

- (2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Verdienstaussfallentschädigung entsprechend der Regelung des Absatzes 1.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaussfalls der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder wird gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG auf 35,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, keinen Verdienstaussfall geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.

Dieser Pauschalstundensatz wird auf 15,50 € pro Stunde festgelegt. Zeiten nach 18 Uhr werden nicht berücksichtigt.

- (5) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstausschlag nach § 55 Abs. 1 NKomVG geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandats im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für maximal 4 Stunden je Sitzungstag eine Pauschalentschädigung von 15,50 € pro Stunde. Ausfallzeiten nach 18 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt

§ 6

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung.

§ 7

Abgeltung und Ausschluss

- (1) Mit der Gewährung der in dieser Satzung vorgesehenen Entschädigungsleistungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der mit der Wahrnehmung des Mandates verbundenen Kosten abgegolten.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind nicht übertragbar.
- (3) Für die steuerrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen sind die Ratsmitglieder selbst verantwortlich.

Abschnitt III

Ortsräte

§ 8

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die gewählten Mitglieder der Ortsräte erhalten zur Abgeltung Ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben g) bis i) eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 € pro Sitzung.
- (2) Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ortsratsmitglieder erhalten einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 10,00 €. Der Auslagenersatz wird nicht gewährt, wenn das Ortsratsmitglied gleichzeitig Ratsmitglied ist.
- (3) Mitglieder der Ortsräte, denen durch die Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entstehen, wird für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstaben g) bis i) ein um 17,50 € erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/-innen

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 8 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| Ortsbürgermeister/in von Ortschaften mit | |
| ➤ weniger als 4.000 Einwohner | 160,00 € |
| ➤ 4.000 bis 8.000 Einwohner | 185,00 € |
| ➤ mehr als 8.000 Einwohner | 210,00 € |
- (steht dem/der Vertreter/in zu, wenn er/sie ihn/sie länger als einen Monat vertritt)
- | | |
|--|---------|
| Stellvertr. Ortsbürgermeister/in von Ortschaften mit | |
| ➤ weniger als 4.000 Einwohner | 35,00 € |
| ➤ 4.000 bis 8.000 Einwohner | 45,00 € |
| ➤ mehr als 8.000 Einwohner | 55,00 € |
- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10
Ersatz der Auslagen/Verdienstausfall

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 gelten für Mitglieder von Ortsräten entsprechend.

Abschnitt IV

**Ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglieder von Beiräten, Kuratorien,
Komitees, etc.**

§ 11
Auslagenersatz, Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder in Beiräten, Kuratorien, Komitees oder anderen Gremien, die der Rat oder der Verwaltungsausschuss zu seiner Unterstützung berufen hat und denen Ansprüche nach § 44 NKomVG zustehen, erhalten zur pauschalen Abgeltung dieser Ansprüche ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € pro Sitzung.
- (2) Zum Ersatz von Aufwendungen, die für eine Kinderbetreuung notwendig sind, wird der in Abs. 1 genannte Pauschalbetrag erhöht um 17,50 € pro Sitzung.

Abschnitt V

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

§ 12
Erstattung der Auslagen/Verdienstausfall

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gem. §12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 und 2 Nds. Brandschutzgesetz auf Antrag Ersatz für einen während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall aus einer unselbstständigen Tätigkeit bei einem privaten Arbeitgeber.

Bei einer selbstständigen Tätigkeit kann den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Syke Ersatz für einen während der regelmäßigen Arbeitszeit glaubhaft nachgewiesenen Verdienstausfall gewährt werden.

Verdienstausfall wird nur für Einsätze oder Alarmübungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gezahlt.

Wird anstelle des Verdienstausfalls nachgewiesener Erholungsurlaub in Anspruch genommen, erhalten die Teilnehmer/- innen auf Antrag einen Betrag in Höhe von:

- je Lehrgangstag: 50,00 €
- je Lehrgangswochen (5 Tage): 250,00 €

- (2) Die Mitglieder erhalten zusätzlich auf Antrag die nachgewiesenen und notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine Pauschalentschädigung von 15,50 € je Stunde.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung erhalten kostenlosen Eintritt im Hallenbad Syke. Bücher und Medien der Syker Stadtbibliothek können kostenlos genutzt werden.
- (4) Der Verpflegungsaufwand wird auf Antrag mit 2,00 € pro Stunde für die Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen auf Kreisebene entschädigt.

§ 13
Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger/-innen
der Freiwilligen Feuerwehr

| | | |
|-----------|--|---------------|
| (1) | Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt: | |
| a) | Funktionen auf Stadtfeuerwehr-Ebene | Betrag |
| | S1) | 300,00 € |
| | Stadtbrandmeister/-in | |
| | S2) | je 50,00 € |
| | Stadtjugendfeuerwehrwart/-in | |
| | Stadtkinderfeuerwehrwart/-in | |
| | Stadtatemschutzwart/-in | |
| | Stadtpressewart/-in | |
| | Stadtausbildungsleiter/-in | |
| | Stadt-IT-Administrator/-in | |
| | Einheitsführer/-in Einsatzleitung-Ort | |
| | Einheitsführer/-in Stadtlogistikgruppe | |
| | S3) | je 25,00 € |
| | Brandschutzerziehungsbeauftragte/-r | |
| | Stadtkleiderwart/-in und Bedienstete | |
| | S4) | 10,00 € |
| | Stadsicherheitsbeauftragte/-r | |
| | Schriftführer/-in im Stadtkommando | |
| b) | Funktionen auf Ortsfeuerwehr-Ebene | |
| | O1) Ortsbrandmeister/-in | |
| | Grundausrüstungsfeuerwehr | 160,00 € |
| | Stützpunktfeuerwehr | 185,00 € |
| | Schwerpunktfeuerwehr | 210,00 € |
| | O2) | |
| | Jugendfeuerwehrwart/-in | je 75,00 € |
| | Kinderfeuerwehrwart/-in | |
| | O3) | |
| | Gerätewart/-in | 40,00 € |
| | plus Steigerungsbetrag ab dem 3. Fahrzeug (pro Fahrzeug) | 7,50 € |
| | Atemschutzwart/-in | 40,00 € |
| | plus Steigerungsbetrag ab dem 5. Atemschutzgeräte (pro Gerät) | 2,50 € |
| | O4) | |
| | Sicherheitsbeauftragte/-r | je 10,00 € |
| | Schriftführer/-in | |
| c) | Doppelfunktion | |
| | Sollten Personen mehrere Funktionen ausüben, summiert sich die Aufwandsentschädigung. | |
| d) | Stellvertreterfunktion (Funktionsgruppen S1, S2, O1 und O2) | |
| | 1. Stellvertreter/-innen erhalten 75 % der jeweiligen Aufwandsentschädigungen der Hauptfunktion. | |
| | 2. Stellvertreter/-innen erhalten 50 % der jeweiligen Aufwandsentschädigungen der Hauptfunktion. | |

- e) **Führungskräfte taktischer Einheiten und Betreuer/-innen auf Ortsebene**
Anstelle einer personenbezogenen Aufwandsentschädigung erhält jede Ortsfeuerwehr jährlich einen pauschalen Betrag, über dessen Verwendung das Ortskommando entscheidet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Führungskräfte taktischer Einheiten:

| | |
|---|---|
| Grundausrüstungsfeuerwehr | 200,00 € |
| Stützpunktfeuerwehr | 400,00 € |
| Schwerpunktfeuerwehr | 600,00 € |
| Betreuer/-innen der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr (Betrag pro Kind/ Jugendliche/-r zum Stichtag 31.12.) | 10,00 € (pro Kind/ Jugend- liche/-r) |

- (2) Für die Pflege der Außenanlagen bzw. der versiegelten Flächen erhalten die Ortsfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung (Verteilung gem. Stadtkommandobeschluss).

§ 14 Reisekosten

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets Anspruch auf Reisekosten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Abschnitt VI

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung vom 15.12.2021 wird aufgehoben.

Syke, den 25.04.2024

gez. Suse Laue (L.S.)
Bürgermeisterin

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 30.01.2024 folgende Haushalts-satzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 14.165.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 14.797.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 368.300 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 13.595.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 13.228.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.401.200 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.528.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.120.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 759.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.120.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 360.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.265.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A 66,00 %
2. Grundsteuer B 66,00 %
3. Gewerbesteuer 66,00 %
4. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 66,00 %
5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 66,00 %

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO, sofern sie 100.000,00 € im Einzelfall überschreiten.

Lemförde, 30.01.2024

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Mentrup
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 29.04.2024 unter Az. V-30/2023/00275 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 02.05.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
Mentrup

Gemeinde Hüde

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hüde in der Sitzung am 28.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.543.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.714.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 46.300 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.452.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.805.500 Euro

| | | |
|-----|---|----------------|
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 76.500 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.610.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 700.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 28.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 242.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer 415 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 28.02.2024

Gemeinde Hüde

Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 29.05.2024 unter Az. V-30/2024/00227 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 31.05.2024
Der Gemeindedirektor
Mentrup

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 4.220.400,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.198.700,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.270.500,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.934.500,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 85.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.086.300,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.885.000,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.205.000,00 € |

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.865.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

63,00 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen

festgesetzt.

§ 6

- (1) Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 25.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, den 22. Februar 2024

Der Samtgemeindebürgermeister
Gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 15.05.2024 unter dem Az. V-30/2023/00256 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 22.05.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10,44,55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds.GVBl. S. 111) hat die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in ihrer Sitzung am 16. Mai 2024 die nachstehende 9. Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§1

In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- (5) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten kann durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 100,00 € monatlich gezahlt werden.

§2

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01. Juni 2024 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 16. Mai 2024

Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

| Zusätzliche Angebote | Beitrag | |
|----------------------------|---------|------------|
| | Monat | Jahr |
| Mittagessen (Kindergarten) | 86,00 € | 1.032,00 € |
| Mittagessen (Krippe) | 73,00 € | 876,00 € |

| Ferienbetreuung für Grundschulkinder (tägliche Betreuungszeit) | täglicher Beitrag |
|---|-------------------|
| 4,00 Stunden | 8,00 € |
| 5,00 Stunden | 10,00 € |
| 6,00 Stunden | 12,00 € |
| 7,00 Stunden | 14,00 € |

| Stundensätze | Regelsatz |
|-----------------------------|-----------|
| Stundensatz Ferienbetreuung | 2,00 € |

Beispiel: Stundensatz x tägliche Betreuungszeit

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen am 14. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 12.839.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 13.543.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 76.000,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.277.500,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.510.900,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 242.500,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.796.500,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.000.000,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 80.000,00 € |

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 459.600,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 452.600,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 459.600,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 448.800,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 11.000,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.

Der Gemeindedirektor wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, 14. Februar 2024

Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 17.05.2024 unter dem Az. V-30/2024/00112 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.05.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

**Satzung zur Aufhebung der
Satzung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages für nicht herzustellende
Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Seite 2024) und § 47 Abs. 5 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 24.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Ablösesatzung) vom 28.06.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 08.05.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann
Bernd Bormann

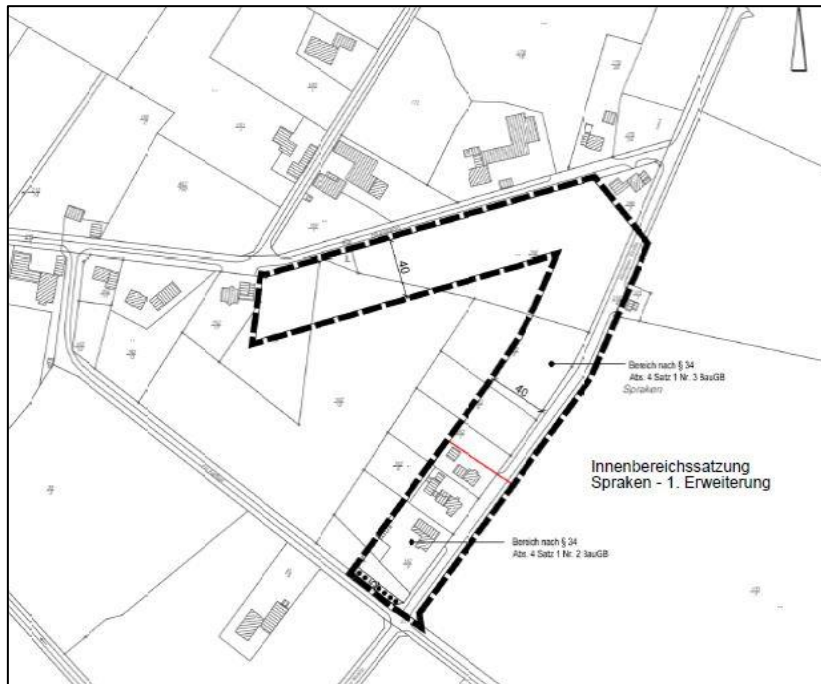
(Siegel)

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Innenbereichssatzung Spraken – 1. Erweiterung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 die „Innenbereichssatzung Spraken – 1. Erweiterung“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Innenbereichssatzung Spraken – 1. Erweiterung“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend können die Innenbereichssatzung und die Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 03.06.2024

Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 27.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 8.634.600 Euro |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.714.600 Euro |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.182.400 Euro |
| 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.579.700 Euro |
| 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 141.900 Euro |
| 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.394.400 Euro |
| 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.400.000 Euro |
| 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 139.800 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.724.300 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 12.113.900 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 690.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt: Für die Grundsteuern A und B, die Gewerbesteuern, die Lohn- und Einkommenssteueranteile und die Umsatzsteuerbeteiligung auf 57,00 %.

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 27.02.2024

Kiene
Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gem. § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund der §§ 111 Abs. 3, 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG und des § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) ist die Haushaltssatzung durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 28.05.2024 (Az.: V-30/2023/00307) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 30.05.2024

Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum – Bereich Brinkum Nord

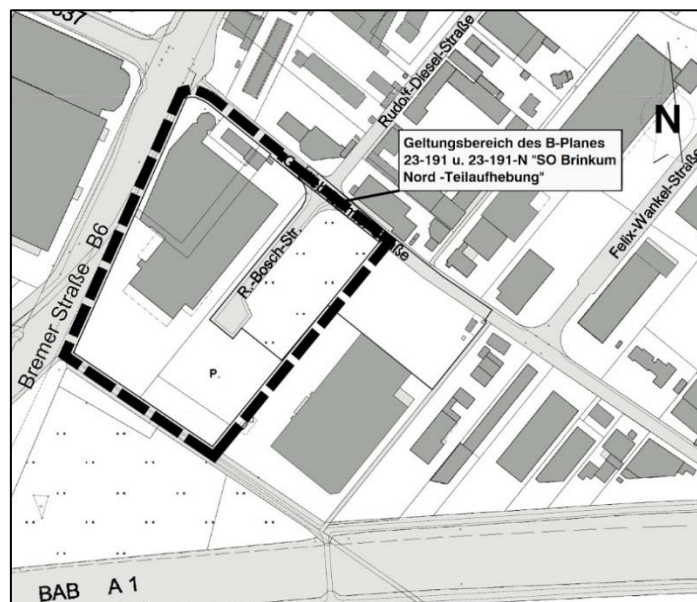
1. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord – Neuaufstellung“
2. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 23/191 „Sondergebiet Brinkum Nord“
3. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 23 (15/13) – 3. „Brinkum Nord-Teil Ost 3. Änderung – Teppichmarkt“
4. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 23 (15/13) „Brinkum-Nord Teil Ost“
5. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 23/220 „Brinkum Nord – Sportfachmarkt“

Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

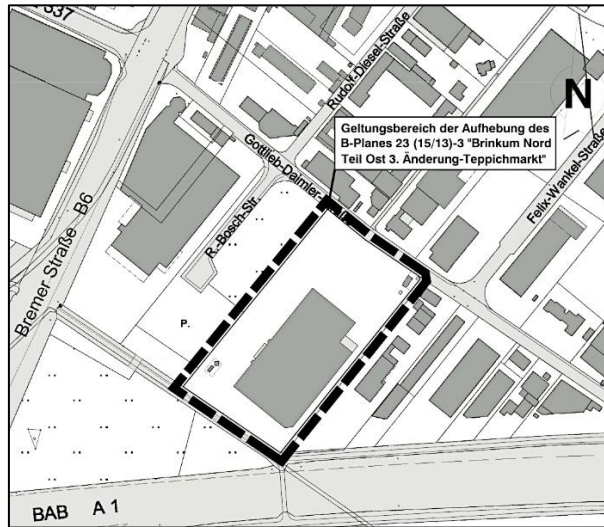
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 24.04.2024 die Aufhebung bzw. Teilaufhebung der o. g. Bebauungspläne als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründungen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Die geplanten Geltungsbereiche der o. g. Bebauungspläne (B-Plan) sind aus den untenstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.

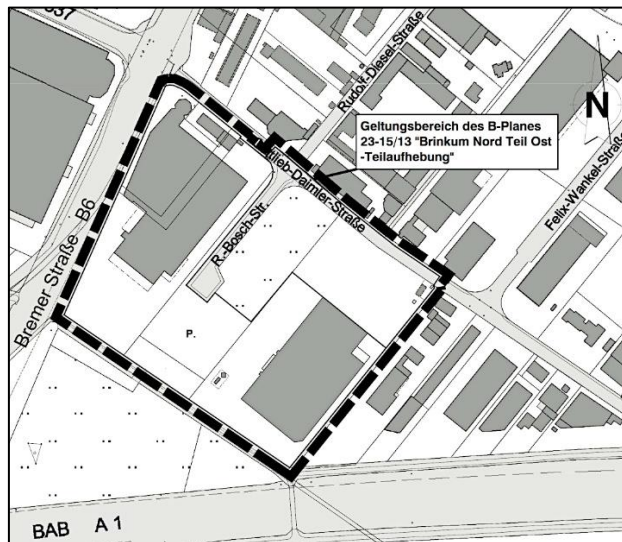
1. Teilaufhebung B-Plan Nr. 23/191-N „SO Brinkum Nord – Neuaufstellung“
2. Teilaufhebung B-Plan Nr. 23/191 „SO Brinkum Nord“



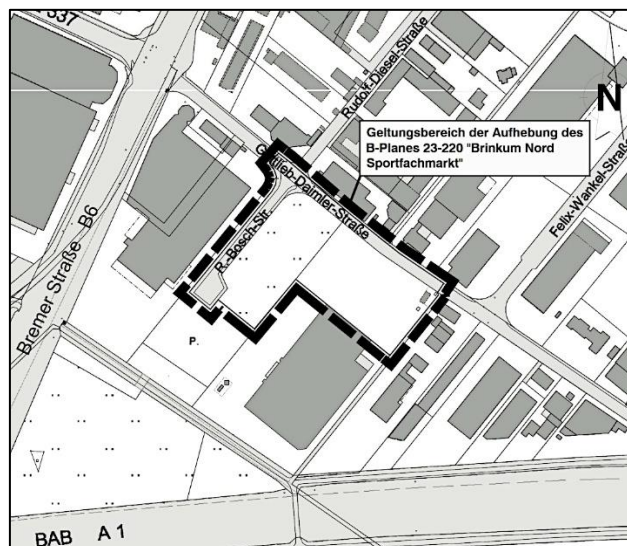
3. Aufhebung B-Plan Nr. 23 (15/13) – 3 „Brinkum Nord Teil Ost 3. Änderung –Teppichmarkt“



4. Teilaufhebung B-Plan Nr. 23 (15/13) „Brinkum Nord Teil Ost“



5. Aufhebung B-Plan Nr. 23/220 „Brinkum Nord – Sportfachmarkt“



Mit der Bekanntmachung werden die Aufhebungssatzungen der o. g. Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Die Aufhebungssatzungen der o. g. Bebauungspläne können einschließlich deren Begründung während der Öffnungszeiten

| | |
|--------------------------------|-----------------------|
| Montag bis Freitag | von 09:00 – 12:00 Uhr |
| zusätzlich Montag und Dienstag | von 14:00 – 16:00 Uhr |
| Donnerstag | von 14:00 – 18:00 Uhr |

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 27.05.2024

Stephan Korte
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 18 "Im Weißen Falsch-Nord II"

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 18 "Im Weißen Falsch-Nord II" gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 18 "Im Weißen Falsch-Nord II" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden.

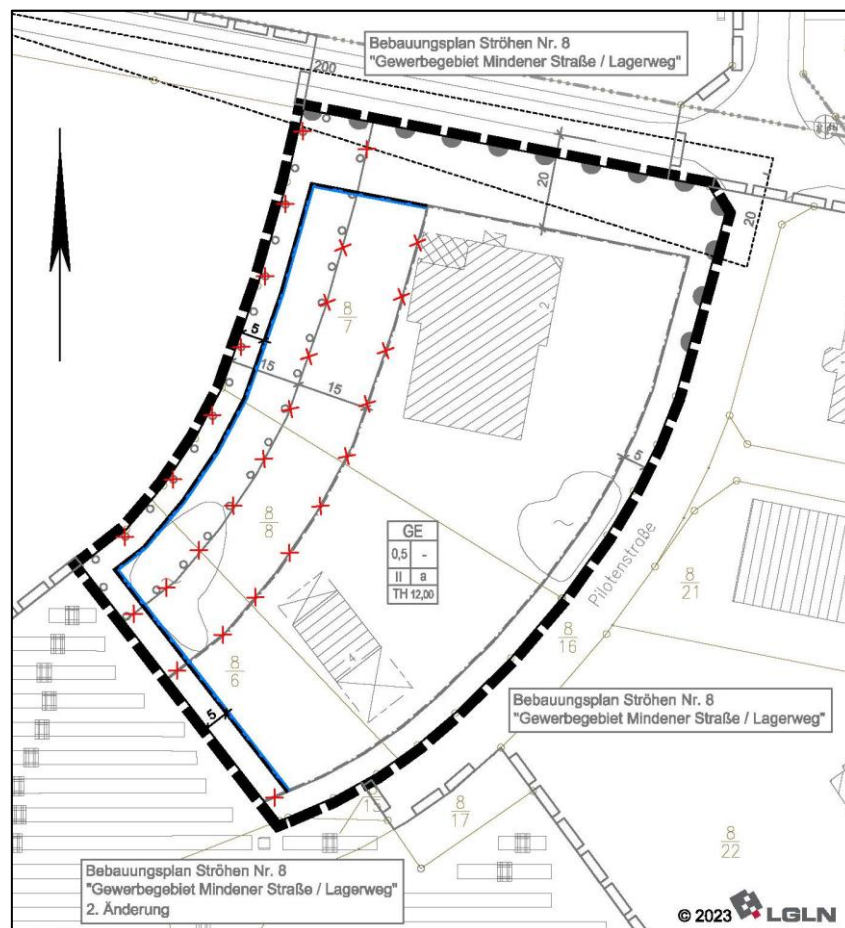
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 14.05.2024
Der Bürgermeister
Kreye

4. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 "Gewerbegebiet Mindener Straße / Lagerweg"

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 "Gewerbegebiet Mindener Straße / Lagerweg" gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 8 "Gewerbegebiet Mindener Straße / Lagerweg" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden.

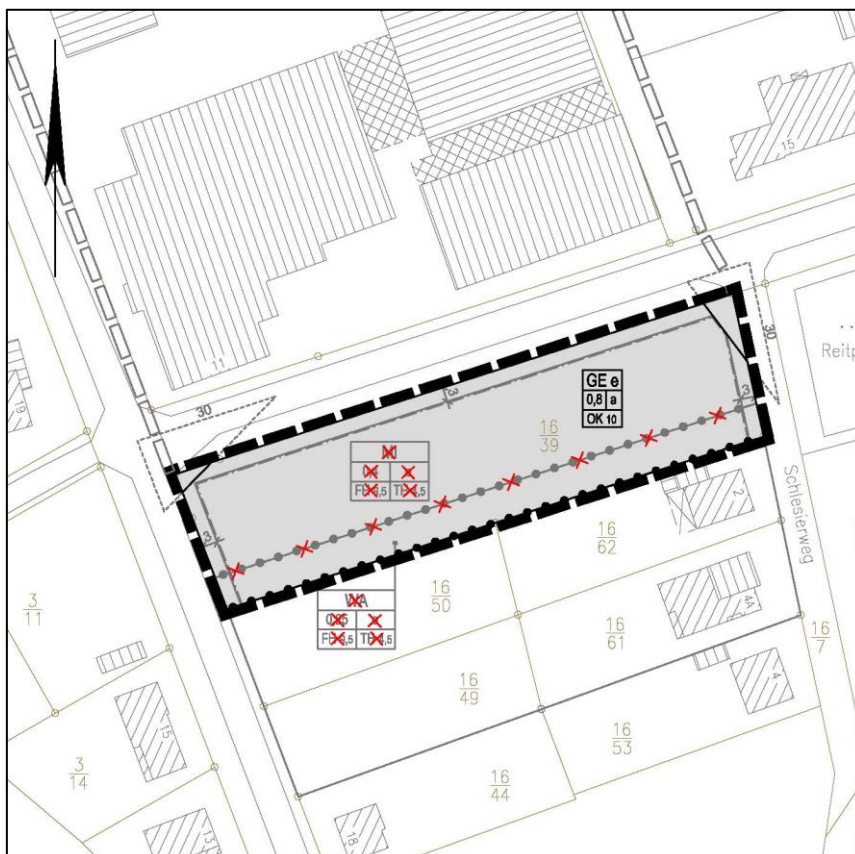
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 14.05.2024
Der Bürgermeister
Kreye

1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 26 "Ehem. Kalksandsteinwerk"

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 26 "Ehem. Kalksandsteinwerk" gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 26 "Ehem. Kalksandsteinwerk" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 14.05.2024

Der Bürgermeister
Kreye